

GEMEINDE UNTERFÖHRING



Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe in der Gemeinde Unterföhring

Aufgrund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (GVBl. S. 499) erlässt die Gemeinde Unterföhring folgende

Verordnung

§ 1

Ruhestörende Hausarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten dürfen von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr und an Samstagen von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Unberührt von dieser Vorschrift bleibt das Verbot von ruhestörenden Hausarbeiten an Sonn- und Feiertagen.
- (3) Hausarbeiten sind alle im Haushalt üblicherweise anfallenden Arbeiten, gleichgültig, ob sie innerhalb oder außerhalb des Hauses, von Hand oder maschinell vorgenommen werden.

Zu den Hausarbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören, zählen insbesondere das Ausklopfen von Gegenständen, Hämmern, Bohren, Holzhacken, Holzsägen.

§ 2

Ruhestörende Gartenarbeiten

- (1) Rasenmäher, Heckenscheren, Motorkettensägen, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider und Häcksler dürfen betrieben werden:

	MO	DI	MI	DO	FR	SA
vor- mittags	07:00 – 13:00	07:00 – 13:00	07:00 – 13:00	07:00 – 13:00	07:00 – 13:00	07:00 – 13:00
nach- mittags	15:00 – 19:00	15:00 – 19:00	15:00 – 19:00	15:00 – 19:00	15:00 – 19:00	15:00 – 17:00

- (2) Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsauger ohne EG-Umweltzeichen dürfen betrieben werden:

	MO	DI	MI	DO	FR	SA
vor- mittags	09:00 – 13:00	09:00 – 13:00	09:00 – 13:00	09:00 – 13:00	09:00 – 13:00	09:00 – 13:00
nach- mittags	15:00 – 17:00	15:00 – 17:00	15:00 – 17:00	15:00 – 17:00	15:00 – 17:00	15:00 – 17:00

- (3) Für Geräte unter Abs. 2, die über ein EG-Umweltzeichen verfügen, gelten die Betriebszeiten unter Absatz 1.
- (4) Unberührt von dieser Vorschrift bleibt das Verbot von ruhestörenden Gartenarbeiten an Sonn- und Feiertagen.

§ 3

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

- (1) Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur so laut gespielt bzw. betrieben werden, dass andere nicht unzumutbar und keinesfalls zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr gestört werden.
- (2) Unzumutbar im Sinne von Absatz 1 sind Darbietungen, die über eine Entfernung von 30 m hinaus gehört werden.

§ 4

Ruhestörung durch Haustiere

Tiere sind so zu verwahren, dass außerhalb des Herrschaftsbereiches des Tierhalters niemand durch Geräusche belästigt wird.

§ 5

Ausnahmen

In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 oder gegen eine Bedingung oder Auflage nach § 5 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BaylmschG mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2003 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe vom 01.08.1985 außer Kraft.

Unterföhring, 16.01.2003
GEMEINDE UNTERFÖHRING

Franz Schwarz
Erster Bürgermeister